

Senioren wehren sich

Die GdP Sachsen-Anhalt hatte bereits in der Vergangenheit auf die Benachteiligung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses 2021 auf den Beamtenbereich aufmerksam gemacht. Bereits Mitte Februar hatte der Landesvorsitzende Uwe Bachmann auf Anregung des Landesseniorenvorstandes entsprechende Schreiben an die Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt im Ausschuss für Finanzen, den Minister für Finanzen, die Ministerin für Inneres und Sport sowie die Vorsitzende der Finanzministerkonferenz mit der Forderung gesandt, für den Zeitraum bis zur linearen Erhöhung zum 1. Dezember 2022 einen entsprechenden Ausgleich für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu schaffen.

Mit der Vorlage des Entwurfes des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2022 wird diese Benachteiligung noch einmal deutlich und soll so im Gesetz festgeschrieben werden. Auch dazu haben wir kritisch Stellung genommen.

Wir werden jetzt mit einer Postkartenaktion und einer Online-Petition an die Ungerechtigkeit bei der postulierten zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamten- und Versorgungsempfängerbereich erinnern und die Mitglieder des Landtages auffordern, in ihren Beratungen zum Gesetzentwurf diesen Aspekt nicht außer Acht zu lassen und eine gerechte und solidarische Lösung für unsere Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu finden.

Unsere Forderung als Gewerkschaft in den Tarifverhandlungen ist stets die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamten- und Versorgungsbereich. Dies ist auch so im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Zeit- und wirkungsgleich bedeutet für uns, dass bestimmte Gruppen davon nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Aktuell sind jedoch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der – in einem gesonderten Tarifvertrag vereinbarten – Corona-Sonderzahlung ausge-

geschlossen, wenn sie nicht zum Stichtag am 29. November 2021 im aktiven Dienst standen und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens für einen Tag Anspruch auf Besoldung hatten. Die Pensionäre müssen damit einen unverhältnismäßig langen Zeitraum ohne eine finanzielle Kompensation hinnehmen. Diese Nullrunde ist vor dem Hintergrund der Inflationsrate von aktuell über sieben Prozent schwer nachvollziehbar, da die steigenden Lebenshaltungskosten nicht nur die aktiven Beamtinnen und Beamten, sondern auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger treffen. So wird die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen zugutekommen und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, aber auch die Rentnerinnen und Rentner werden dabei ausgeschlossen. Diese Benachteiligung darf sich nicht weiter fortsetzen.

Die für aktive Beamtinnen und Beamte gezahlte Coronasonderzahlung vermochte für diese Betroffenen einen, wenn auch geringen und nicht ruhegehaltsfähigen, finanziellen Ausgleich für die stetig steigende Inflation zu schaffen. Für die Versorgung wurde hingegen kein Ausgleich geschaffen. Diese muss die aktuell hohe Inflation von über sieben Prozent als Realversorgungsverlust hinnehmen.



Foto: Peter Dunsch - GdP LSA

Die Postkarte wurde durch den Kollegen Peter Dunsch (ehemals im LKA tätig) gestaltet und wird durch die Bezirksgruppen bereitgehalten. Bitte füllt diese rasch aus und übergibt sie wieder den Verantwortlichen der jeweiligen Bezirksgruppen.

Über unsere Website, die Social-Media-Kanäle und den QR-Code könnt Ihr Euch außerdem an der Online-Petition beteiligen.

Wir zählen auf Euch. Nur zusammen können wir etwas bewegen! Wehrt Euch!

**Für den Landesseniorenvorstand
Uwe Petermann**

<https://chng.it/N792LB9yB>



Scan mich!



” Abteilung 2 – Kriminaltechnik

Die beiden Autorinnen Susanne Gehrke und Diana Borchert sind Sachverständige für forensische Textilkunde im Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt.

UNSERE TARIFLER AUF SPURENSUCHE IM LANDESKRIMINALAMT

Der Fingerabdruck eines Kleidungsstückes

Habt ihr schon einmal vom Textil-Bild-Vergleich gehört? Wenn wir diese Frage auf Schulungen stellen, sind die Antworten meistens verneinend. Dabei gab es schon den einen oder anderen Fall hier in Sachsen-Anhalt, in dem der Textil-Bild-Vergleich (kurz: TBV) zur Klärung beigetragen hat.

Bisher war der TBV in der Gesichtserkennung zu Hause, doch nun hat er seine Koffer gepackt und zieht in den Bereich der forensischen Textilkunde um. Trotz der unter Corona erschwerten Bedingungen, wurden Weiterbildungen und ein Ringversuch zu dem Thema durchgeführt, sodass es jetzt richtig losgehen kann.

Bleibt noch die Frage, worum geht es bei dem Textil-Bild-Vergleich?

Kurz gesagt, werden beim TBV Kleidungsstücke von Personen mit Kleidungsstücken auf Videoaufnahmen oder Fotos verglichen, um diese einander zuzuordnen oder auszuschließen.

Jedes getragene Kleidungsstück hat das Potenzial ein Unikat zu sein. Und das trotz der Massenproduktion in der Bekleidungsindustrie!

Zunächst einmal gibt es die unterschiedlichsten Modelle mit entsprechenden Modellmerkmalen. Modellmerkmale sind zum Beispiel Schnittteile bzw. Nähte, Label, Knöpfe, Kordeln usw., eben alles, was jedes Stück dieser Modellreihe besitzt. Nehmen wir hier als Beispiel eine Jacke. Eine Basic-Jacke besteht aus zwei Vorderteilen mit einem Verschluss dazwischen, einem Rückteil, zwei Ärmeln und einem Kragen.



Reißverschluss mit Markierungen

Foto: GdP Sachsen-Anhalt

Das sind fünf von außen sichtbare Schnittteile. Schaut euch doch mal eure Jacke genauer an! Müsste ich meine Jacke beschreiben, käme ich auf siebzehn sichtbare Schnittteile. Eine Teilungsnaht hier, eine Kapuze da, Taschenklappen und schon fangen sich die Modellmerkmale an zu summieren.

Meine Jacke ist schwarz, aber die meiner Kollegin hat ein Muster. Je nach Rapport (das ist die kleinste Mustereinheit, bei einem Schachbrett wären es insgesamt vier Felder – ein schwarzes und ein weißes in jeder Richtung) wiederholt sich das Muster entsprechend. Beim Zuschnitt des Stoffes geht es in der Industrie darum, möglichst wenig Stoff wegzuerwerfen. Daher ist ein Muster, bei dem nicht auf irgendwas geachtet werden muss, günstiger. Desto individueller und aussagekräftiger wird aber auch das Kleidungsstück! Wenn das Muster des Kleidungsstückes ein „System“ aufweist und nicht zufällig ist, bedeutet das immer höhere Kosten in der Produktion und weniger Individualität. Je nachdem wie das Textil zugeschnitten ist, kann das Muster ein Modell- oder bereits ein Individualmerkmal darstellen.

Weitere Individualmerkmale, also Merkmale, die nur dieses Kleidungsstück aufweist, entstehen durch das Nähen und Veredeln. Das sind die teuersten, aber auch die individuellsten Prozesse in der Textilproduktion, da die Nähte, Raffungen, Waschungen und Co nicht von Maschinen ausgeführt werden können. Zum Beispiel ist eine Hinterhose länger als eine Vorderhose. Diese Mehrlänge wird beim Nähen von dem Näher eingehalten (ein Teil wird gezogen, das andere gestaut), damit beide Tei-



Foto: privat

Unsere beiden Autorinnen Diana und Susanne.

le perfekt zusammenpassen und der Träger sich gut in dem Kleidungsstück bewegen kann. Durch diesen Prozess entsteht ein individuelles Muster, welches oft durch eine Waschung noch verstärkt wird. Bei Jeanshosen bewirkt eine Waschung, dass höher liegende Bereiche heller werden, während die tiefer liegenden dunkel bleiben. Weitere Individualmerkmale sind tragebedingte Verfärbungen, Auswaschungen, Defekte, Kratzer, dauerhafte Knicke usw.

Auch können verschiedene Stoffe unterschiedlich einlaufen. Ein gutes Beispiel ist hier ein Reißverschluss. Während der Reißverschluss beim Waschen seine Länge behält, schrumpft der umliegende Oberstoff oft ein paar Prozent. Der Reißverschluss erhält dadurch individuelle Berge und Täler.

Man könnte die Liste noch weiter ausführen, aber das Prinzip ist klar: Jedes getragene Kleidungsstück hat das Potenzial ein Unikat zu sein. Mit ausreichenden Individualmerkmalen, ist eine Zuordnung wie bei Fingerabdrücken möglich.

Wichtig und entscheidend für diese Arbeit ist die Qualität des Bildmaterials. Mit ihr steht und fällt diese Untersuchungsmethode. Hinzu kommt, je öfter ein Video konvertiert oder umgespeichert wird, desto mehr Daten gehen verloren. Durch immer weiter verbreitete Überwachungstechnik birgt diese Untersuchungsmethode viel Potenzial für die künftige Fallarbeit.

Wir hoffen, euch diese Untersuchungsmethode etwas nähergebracht zu haben. Für Fragen könnt ihr euch natürlich jederzeit an uns wenden.

Diana Borchert und Susanne Gehrke



” Stephan, 43 Jahre

Ich bin in der GdP, weil ich hier auf dem Laufenden gehalten werde und zu keiner Zeit etwas verpasse.

Neuer Kooperationspartner: Corporate Benefits

corporatebenefits
Eure Mitgliederangebote

Liebe Mitglieder, viele haben bereits in unserer Rundmail Mitte Mai von unserem neuen Kooperationspartner gelesen. Corporate Benefits vereint Rabatte und Gutscheine von über 800 namhaften Anbietern in einem Portal. Als Mitglied in der GdP Sachsen-Anhalt kannst Du von nun an auch diesen Vorteil nutzen. Gerade in der heutigen Zeit bei hohen Inflationswerten kommt man an Preisvergleichen und Rabattaktionen kaum noch vorbei. Diese Aktion ist exklusiv für unsere Mitglieder.

Über ein eigenes Portal der GdP Sachsen-Anhalt kannst Du Dich unter <https://gdp-lsa.rahmenvereinbarungen.de> registrieren. Als Registrierungscode bitte **GDPLSA** verwenden, E-Mail bestätigen und schon kann es losgehen. Achte bitte bei den Anbietern immer auf die jeweiligen Bedingungen (z. B. Mindestbestellwerte, kein Nachlass auf bereits rabattierte Artikel etc.), um die Gutscheine einlösen zu können.

Bei Fragen zu den Angeboten oder Sonstigem bitte bei „Corporate Benefits“ unter support@cb-gmbh.com bzw. direkt beim gelisteten Anbieter melden.

Martin Gaudig
Geschäftsstellenleiter

Sport

bis zu **40%**

- 1 Ruft die Plattform auf:
<https://gdp-lsa.rahmenvereinbarungen.de>
- 2 Einmalige Registrierung mittels privater E-Mail-Adresse und dem Registrierungscode: **GDPLSA**
- 3 Einloggen und sofort attraktive Angebote wahrnehmen

Eure Vorteile:

- ✓ Dauerhafte Preisnachlässe z.B. auf Reisen, Mode, Technik, Mobilfunk u.v.m.
- ✓ Zugriff auf Angebote von über **800 Top-Markenanbietern** von zuhause und unterwegs
- ✓ Monatliche Erweiterung des Angebots

Mode

bis zu **35%**

Freizeit

bis zu **75%**

Technik

bis zu **55%**

Wir verschicken regelmäßig bei News und Infos Rundmails an alle Mitglieder der GdP Sachsen-Anhalt. Wenn Du keine Rundmails von uns erhalten solltest, überprüfe bitte Deinen Spamordner.

Wahrscheinlicher ist aber, dass Du keine E-Mail bei uns im System hinterlegt hast. Melde Dich dann bitte bei der Geschäftsstelle unter 0391 6116010 oder per E-Mail an lsa@gdp.de und wir tragen dies nach.



Die Polizeizulage – ein Zeichen der Wertschätzung!

Die Polizeizulage ist ein fester Bestandteil der Besoldung unserer Kolleginnen und Kollegen in der Schutz- sowie Kriminalpolizei. Doch wie hat sich diese historisch seit ihrer Einführung entwickelt? Ist diese in ihrer Höhe noch zeitgemäß? Wie steht Sachsen-Anhalt im Ländervergleich da? Ist sie ruhegehaltstfähig? Viele Fragen, auf welche wir versuchen wollen, in diesem Artikel, in aller Kürze, eine Antwort zu geben und als GdP Sachsen-Anhalt Position beziehen möchten.

dem Einzelnen umgehende Entscheidungen mit lebensverändernden Auswirkungen abverlangen. Auch die Bereitschaft, täglich die eigene Gesundheit oder sogar das Leben zu riskieren, um hierdurch die Unversehrtheit und Ordnung in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten, soll mit der Polizeizulage zusätzlich honoriert werden.

Diese und weitere überdurchschnittliche Anforderungen deckt das allgemeine Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte nicht ab und soll daher für den Polizeibe-

ser Bundesland hier etwas anders als zum Beispiel die alten Bundesländer betrachtet werden. Die Polizeizulage wurde in Sachsen-Anhalt am 1. Juli 1991 mittels Schnellbrief eingeführt. Gemäß diesem erstreckte sich der Betrag auf 60 % der Polizeizulage, welche in den alten Bundesländern gemäß Bundesbesoldungsgesetz zur damaligen Zeit gezahlt worden ist. Hierbei handelte es sich zu diesem Zeitpunkt um 60 DM nach einem Jahr Dienstzeit und 120 DM nach zwei Jahren.

Die Auszahlungsbeträge wichen allerdings aufgrund verschiedener Ausgleichszahlungen/Anpassungen zu dieser Zeit von der entsprechenden Festlegung ab. Somit wurde mit Stand vom 1. Juli 1991 eine Polizeizulage in Höhe von 127,20 DM gezahlt. Durch verschiedenste Anpassungsstufen/Angleichungen an das Westniveau kam es zu 18 Erhöhungen. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2008 für die Laufbahngruppe 1 und 2010 für die Laufbahngruppe 2 und blieb seither unverändert.

Aktuell beträgt die Polizeizulage in Sachsen-Anhalt 127,38 €. Im Rahmen des zwischen CDU, SPD und FDP geschlossenen Koalitionsvertrages wurde bezüglich der Polizeizulage vereinbart, dass diese zum 1. Januar 2023 um 20 % erhöht wird. Dies entspricht einer Erhöhung von 25,48 €, ausgehend vom aktuellen Grundbetrag in Höhe von 127,38 €, auf 152,86 €.

Dazu ein kleines gedankliches Rechenbeispiel (Nettobeiträge in Klammern):

Polizeizulage im Jahr 2022

Ausgehend vom Einstiegsgehalt eines/r unverheirateten, kinderlosen Polizeimeisters/Polizeimeisterin (LG 1, Besoldung A 7, Stufe 1, Steuerklasse I) von 2.476,62 € (2.153,57 €) beträgt die Polizeizulage aktuell 5,14 % des Brutto- und 5,91 % des Nettogehalts. Würde man in diesem Rechenbeispiel die Polizeizulage des Bundes i. H. v. 228 € ansetzen, käme



So einfach kann es gehen! Die Bundesinnenministerin stellt sich hinter die Ruhegehaltstfähigkeit der Polizeizulage für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte.

Grundlegend erhalten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte diese Zulage, ähnlich wie die Mitarbeiter der Feuerwehr, für das erhöhte Risiko, welches von unserer gefährlichen Tätigkeit ausgeht und die besondere Belastungen honorieren soll (BVerwG 2 C 1.08 vom 26. März 2009). Weiterhin soll die Zulage einen Ausgleich zu den an den Polizeiberuf zusätzlich gestellten Anforderungen darstellen. Hierzu gehören vor allem die erhöhten physischen und psychischen Belastungssituationen, welche in jeder Sekunde des Dienstes entstehen können und

reich mit der Polizeizulage ausgeglichen werden. Bis in das Jahr 1998 war diese Zulage sogar bundesweit ruhegehaltstfähig, fiel dann aber in den meisten Bundesländern, u. a. auch in Sachsen-Anhalt, dem „Rotstift“ zum Opfer.

Rückblickend betrug die Polizeizulage im Jahr 1990 bundesweit durchschnittlich noch etwa 11 % des Grundgehalts. Doch wie sieht die Entwicklung in Sachsen-Anhalt zum aktuellen Zeitpunkt aus?

Aufgrund der besonderen Situation im Rahmen der Wiedervereinigung muss un-



” Claudia, 39 Jahre

Ich bin in der GdP, weil ihr Dinge anspricht und anpackt.

man zumindest auf einen Prozentsatz von 9,21 % und würde sich somit den 11 % als Ausgangswert wieder annähern. Um diese vollumfänglich abzubilden, wäre es jedoch notwendig, die Polizeizulage auf 272,43 € zu erhöhen.

Ausgehend vom Einstiegsgehalt eines/r unverheirateten, kinderlosen Polizeikom-

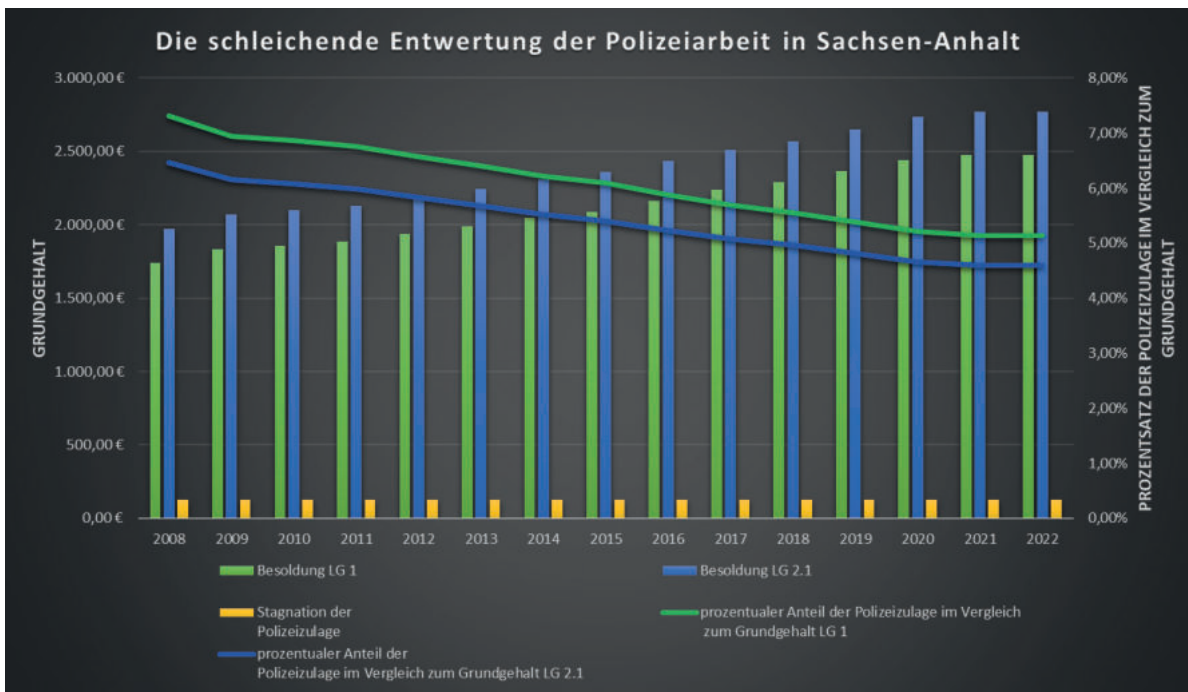
(2.153,57 €) würde die Polizeizulage dann 6,17 % des Brutto- und 7,10 % des Nettogehalts betragen.

Ausgehend vom Einstiegsgehalt eines/r unverheirateten, kinderlosen Polizeikommissars/Polizeikommissarin (LG 2.1, Besoldung A 9, Stufe 1, Steuerklasse I) von 2.772,54 € (2.414,03 €) würde die Polizeizu-

hen, sondern auch realistisch die Positionierung im bundesweiten Vergleich betrachten. Hierbei wird man zu der Erkenntnis gelangen, dass es einen Nachholbedarf auf breiter Front gibt, will man im Kampf um gute Bewerberinnen und Bewerber gerade mit anderen öffentlichen Stellen und der freien Wirtschaft nicht zu sehr ins Hintertreffen geraten.

Stichwort: attraktiver Arbeitgeber.

Im Vergleich zu den anderen Bundesländern (Daten Stand: 10. Juni 2021) wird sich Sachsen-Anhalt im Rahmen der geplanten Erhöhung ab dem 1. Januar 2023 von einem gemeinsamen letzten Platz auf das Treppchen und somit auf den dritten Platz im Ländervergleich hinter der Bundespolizei (aktuell 228,00 €) und Bayern (aktuell 161,69 €) verbessern. Auf den nachfolgenden Plätzen rangieren Sachsen und Schleswig-



missars/Polizeikommissarin (LG 2.1, Besoldung A 9, Stufe 1, Steuerklasse I) von 2.772,54 € (2.414,03 €) beträgt die Polizeizulage aktuell 4,59 % des Brutto- und 5,28 % des Nettogehalts. Würde man in diesem Rechenbeispiel erneut die Polizeizulage in Höhe des Bundes ansetzen, käme man zumindest auf einen Prozentsatz von 8,22 % und würde sich auch hier den 11 % als Ausgangswert wieder annähern. Um diese vollumfänglich abzubilden, wäre es in diesem Fall notwendig, die Polizeizulage auf 304,98 € zu erhöhen.

Wie wird sich die Polizeizulage nach Anpassung im Jahr 2023 auswirken?

Ausgehend vom Einstiegsgehalt eines/r unverheirateten, kinderlosen Polizeimeisters/Polizeimeisterin (LG 1, Besoldung A 7, Stufe 1, Steuerklasse I) von 2.476,62 €

lage 5,32 % des Brutto- und 6,33 % des Nettogehalts betragen.

Hinweis: Der aktuell gültige Tarifabschluss, welcher ebenfalls zur Erhöhung des Grundgehaltes um 2,8 % zum 1. Dezember 2022 führen wird, wurde bei dem Rechenbeispiel noch nicht berücksichtigt und führt zu einer weiteren negativen Verschiebung. Somit würde sich für die Laufbahngruppe 1 ein Prozentsatz in Höhe von 6,01 % und im Einstiegsgehalt der Laufbahngruppe 2 ein Prozentsatz in Höhe von 5,36 % ergeben.

Aus Sicht der GdP Sachsen-Anhalt stellt die Erhöhung um 20 % einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, kann aber auch nicht mehr als ein solcher sein. Gerade in Bezug auf die fehlende Ruhegehaltsfähigkeit, für welche sich immer mehr Bundesländer aussprechen, bleibt dies eine Baustelle, die es weiter im Blick zu behalten und zu bearbeiten gilt.

Sicher sollte man sich nicht nur auf einer Stufe mit den „großen Bundesländern“ se-

Holstein gleichauf mit jeweils 150,00 €. Bei der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage stechen momentan lediglich Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen positiv heraus. Für den Bund hat Bundesinnenministerin Nancy Faeser sie am 28. April 2022 bereits wieder auf den Weg gebracht. Hier gibt es nicht nur in unserem Bundesland Handlungsbedarf. Eure GdP Sachsen-Anhalt hat dieses Thema auf der Agenda und wird dessen Umsetzung weiter fordern und vorantreiben. Hierbei sprechen wir uns insbesondere für eine dynamisierte Entwicklung der Polizeizulage aus, um dem gesteigerten Anforderungsprofil an die Polizei Rechnung zu tragen. Durch die geplante Umsetzung der Erhöhung sowie deren zukünftige Fortentwicklung hat die Landespolitik die Chance, ihre Wertschätzung gegenüber allen Kolleginnen und Kollegen zum Ausdruck zu bringen.

René Carius



INFO-DREI

Zulagen für die Thüringer Polizeibeschäftigten – ein Teil der Wertschätzung!?

Die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) ist auf die Erfüllung konkreter persönlicher Ansprüche ausgerichtet. Infolge der vielen unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche im Polizeivollzugsdienst ist der Anspruch der einzelnen Polizeibe-

diensteten u. a. bei der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten höchst individuell. Dabei reicht die Bandbreite von Bediensteten ohne Anspruch bis zu Beamten im Schicht- und Wechselschichtdienst, die regelmäßig monatliche Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten. Unter diesen Umständen aus der Zulage für Beam*innen mit vollzugspolizeilichen Aufgaben die Abgeltung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 Satz 2 ThürE-ZuLV festzustellen und keine entsprechende Zulage zu zahlen, wäre unverhältnismäßig.

Insbesondere die Beam*innen im Schicht- und Wechselschichtdienst sowie in den geschlossenen Einheiten würden hierbei besonders belastet. Die GdP Thüringen fordert seit Jahren deutliche Verbesserungen von Zulagen im Rahmen einer Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (ThürEZuLV). Die vor kurzer Zeit im Thüringer Landtag beschlossenen Änderungen sind für die Kolleginnen und Kollegen nur hingeworfene Brotkrumen und hinterlassen teils unzufriedene Bedienstete. In den Genuss der geringfügigen Verbesserung kommen nur wenige Kolleg*innen und Teilbereiche der Thüringer Polizei. Das ist aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei und der Personalvertretungen zu wenig. Zum wiederholten Male sind nur marginale Änderungen beschlossen und somit nicht alle Kolleg*innen der Polizei und Justiz berücksichtigt worden.

Im Bundesvergleich der Novellierungen bestehender Zulagenverordnungen wird deutlich, dass Thüringen hinter den Erfordernissen einer angemessenen Würdigung der erschwerten Dienstverrichtungen zu-

rückbleibt. Wir fordern eine deutliche Erhöhung der Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten auf mindestens 5,00 € pro Stunde, den Wegfall der Halbierungsregel der (Wechsel-) Schichtzulagen und die Erhöhung dieser sowie die Einführung einer Erschwerniszulage für alle Dienste zu wechselnden Zeiten.

Für die geschlossenen Einheiten (analog der Länder Sachsen und Brandenburg) fordern wir eine monatliche Zulage in Höhe von mindestens 60 €. Wie lange will der Freistaat seinen geschlossenen Einheiten eigentlich eine vergleichbare Regelung vorhalten?

Auf dem Arbeitsmarkt steht der Freistaat Thüringen als Arbeitgeber mit der „freien“ Wirtschaft und anderen Bundesländern im direkten Wettbewerb um qualifizierte und motivierte Nachwuchskräfte. Thüringen hat aber den höchsten Anteilen an Kolleg*innen im mittleren Dienst und keinen attraktiven Stellenplan. Dies könnte mittels Zulagen, insbesondere im Bereich der Erschwerniszulagen, kompensiert werden. Diese Chance wurde aktuell wieder vertan. Das Thüringer Finanzministerium (TFM) teilt dazu mit, dass es sich nur um einen ersten Schritt handelt. Komplexere Änderungen sollen demnächst in einem zweiten Schritt vorgenommen werden. Dabei sollen sowohl Vereinfachungen als auch die Berücksichtigung der Schichtdienstwirklichkeit geprüft werden. Unsere Forderung ist eine zeitnahe Umsetzung des zweiten Schrittes mit deutlichen Verbesserungen.

Einen kleinen Erfolg mit bedeutender Wirkung erreichten wir mit der Anerkennung und der geänderten Rechtsauffassung seitens TFM von Bereitschaftsdiensten als volle Dienstzeit mit Zulagengewährung. Hier wurde unsere Forderung umgesetzt, dass Bereitschaftsdienst durchgehend für den Beschäftigten honoriert und als Dienstzeit angerechnet wird. Mit der Festlegung zum DUZ (Dienst zu ungünstigen Zeiten) ist ein kleiner Schritt für die volle Anerkennung der Dienstzeiten mit Zulagengewährung erfolgt. Für eine einheitliche Abrechnung der Erschwerniszulagen ist diese Fest-

legung rückwirkend zum 1. Januar 2020 zu berücksichtigen. Gemeinsam mit den Personalvertretungen haben wir gegenüber dem Ministerium klare Verbesserungen der Zulagen unter anderem für den hochbelasteten Bereich der Einsatzeinheiten sowie für alle Schichtdienstleistende angeregt. Hierzu wurde mitgeteilt, dass nach den bisherigen Gesprächen mit dem TFM nunmehr beabsichtigt ist, die Regelungen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und der Schicht- und Wechselschichtzulagen zusammenzuführen. Hierdurch würden nun auch die Beamten mit Dienst zu unregelmäßig wechselnden Zeiten bessergestellt. Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigten Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung.

In Anbetracht der komplexen Probleme bei der Zusammenführung dieser verschiedenen Zulagensysteme sowie der finanziellen Besitzstände wird keine schnelle Lösung möglich sein. Es müssen verschiedene, aus den unterschiedlichen Dienstformen resultierende Faktoren Beachtung finden, die auf die Höhe der Erschwerniszulage Einfluss haben, ohne dass eine der Dienstformen benachteiligt wird. Das erfordert zugleich auch einen erhöhten Vorbereitungs- und Abstimmungsaufwand.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat den Beschluss gefasst, dass zukünftig eine übertarifliche Fachkräftezulage gezahlt werden kann. Der Beschluss ermöglicht den Ländern, in Anlehnung an die Regelung im Bund, die Zahlung einer Zulage von bis zu 1.000 EURO. Die Zulage dient in erster Linie zur Gewinnung und Bindung von Ärzten, Beschäftigten im IT-Bereich sowie Ingenieuren. Den Ländern ist bereits länger bekannt, dass die Gewinnung von Fachkräften in den letzten Jahren immer schwieriger wurde. Auch Thüringen muss endlich umdenken. Geeignete Fachkräfte fallen nicht einfach vom Himmel. Wir als GdP Thüringen fordern, diese Möglichkeit endlich einzuführen, um auf die Abwanderungstendenzen und die immer schwierigere Bewerberlage zu reagieren.

Monika Pape

Foto: Rudi





» Christian, 32 Jahre

Ich bin in der GdP, weil ich darauf vertraue, in allen Rechtsangelegenheiten mit unserem Dienstherrn umfassend abgesichert zu sein.

Jahresgespräch mit den Kolleginnen der DGB Rechtsschutz GmbH Magdeburg

Die Verantwortlichen der GdP Sachsen-Anhalt für den Rechtsschutz begrüßten am 31. März 2022 die Juristinnen des Kompetenzzentrums Beamtenrecht der DGB Rechtsschutz GmbH in Magdeburg zu einer Vorstellungsrunde sowie der Besprechung der zukünftigen Zusammenarbeit.

Für die GdP Sachsen-Anhalt waren der Landesbezirksvorsitzende Koll. Uwe Bachmann, sein Stellvertreter Koll. Rolf Gumpert, Koll. Uwe Petermann von der Rechtsschutzkommission und natürlich die in der Geschäftsstelle Verantwortliche für den Rechtsschutz, Kolln. Kathrin Jaeger, beteiligt. Die Teilnehmerinnen der DGB Rechtsschutz GmbH (Annetarie Voß, Antje Wecke und Janine Zube) stellen wir auf dieser Seite gesondert vor.

Wir erörterten, welche Erwartungen an die zukünftige Zusammenarbeit miteinander bestehen und welche Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Von beiden Seiten wird die Notwendigkeit gesehen, dass für eine reibungsfreie Zusammenarbeit eine vernünftige Kommunikation zwischen den Kolleginnen und Kollegen der DGB-Rechtsschutzbüros in Sachsen-Anhalt (Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg, Stendal) und der GdP Sachsen-Anhalt notwendig ist und eine offene Aussprache beibehalten wird. Bei Unstimmigkeiten zwischen Juristen und Mandatsverhältnis sollte auch weiterhin das direkte Gespräch gesucht werden.

Die Vertreter der GdP Sachsen-Anhalt haben klargemacht, dass wir über den DGB Rechtsschutz kompetente Juristinnen und Juristen an unserer Seite haben, die fachlich einem möglichen anderen Wahlanwalt in nichts nachstehen und die Statistik eine höhere Erfolgsquote zeigt.

**Für die Rechtsschutzkommission
Uwe Petermann**

Kolln. Annetarie Voß

- Studium: 2006–2012: FU Berlin
- 1. Staatsexamen Jura: Berlin 2012
- Referendariat in Sachsen-Anhalt
- 2. Staatsexamen 2014 in Sachsen-Anhalt
- Von 2014–2018 Tätigkeit als Rechtsanwältin
- 2015 Fachanwaltslehrgang Sozialrecht
- Seit 08/2018 DGB Rechtsschutz GmbH
- seit 09/2021 Teamleiterin der AE Magdeburg/Stendal/Halberstadt/Dessau



Fotos: DGB Rechtsschutz GmbH (3)

Kolln. Antje Wecke

- Studium: Dresden und Halle
- 1. Staatsexamen Jura: Sachsen-Anhalt 2000
- Referendariat in Sachsen-Anhalt
- 2. Staatsexamen 2002 in Sachsen-Anhalt
- Von 2002–2021 Tätigkeit als Rechtsanwältin
- Seit 09/2014 Fachanwältin für Sozialrecht
- Seit 12/2021 DGB Rechtsschutz GmbH



Kolln. Janine Zube

- 2004–2009 Studium Jura HU Berlin
- 2009: 1. Staatsexamen Jura in Berlin
- 2011: 2. Staatsexamen Jura OLG Braunschweig
- 2013–03/2021: Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
- Ab 05/2021: Rechtsanwältin
- Ab 01/2022: DGB Rechtsschutz GmbH





Redaktionsschluss

für die Ausgabe 06/2022 ist es:
Freitag, der 29. April 2022,
 und für die Ausgabe 07/2022 ist es:
Freitag, der 3. Juni 2022.

Für Manuskripte, die unverlangt
 eingesandt werden, kann keine
 Garantie übernommen werden. Anonyme
 Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA

Seniorentermine

SGen der PI Dessau/Roßlau

Bereich Wolfen

am 1.6.2022 und 2.9.2022 um 15 Uhr in der
 Gaststätte „Am Rodelberg“ in Wolfen.

Bereich Sandersdorf

am 14.06.22 und 28.06.22 ab 10.00 Uhr Bow-
 ling auf der Bundeskegelbahn in Sanders-
 dorf.

SGen der PI Halle

Bereich PI Haus/Revier Halle

am 8.6.2022 und am 14.9.2022 um 14:30
 Uhr in der Begegnungsstätte „Zur Fähre“
 der Volkssolidarität Halle, Böllberger Weg
 150 (zu erreichen mit der Straßenbahnli-
 nie 1 und Buslinie 26, Haltestelle Böllber-
 ger Weg).

Bereich Saalekreis und Halle

am 15.9.2022 und am 24.11.2022 um 10 Uhr
 in der Kegelhalle „Nine Pins“ in der Laden-
 straße in Schkopau, mit anschließendem
 Mittagessen.

SGen der PI Magdeburg

Bereich Bernburg

am 11.8.2022 und am 8.12.2022 um 15 Uhr im
 Vereinshaus der Gartensparte in Roschwitz.

Aufgrund der aktuellen Coronalage sind die
 Termine nicht zwingend bindend. Bitte fragt
 bei Euren Seniorenvertretern nach, ob die
 Veranstaltungen wie geplant stattfinden.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine

DP – Deutsche Polizei
 Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle
 Halberstädter Straße 40a
 39112 Magdeburg
 Telefon (0391) 61160-10
 lsa@gdp.de
 Adress- und Mitgliederverwaltung:
 Zuständig sind die jeweiligen
 Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
 Jens Hüttich (V.i.S.d.P.)
 Walter-Kersten-Straße 9
 06449 Aschersleben
 GdP-Phone (01520) 8857561
 Telefon (03473) 802985
 jens.huettich@gdp.de

